

05.05.04

AS

Verordnung**des Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung**

Erste Verordnung zur Änderung der Achtunddreißigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz**A. Zielsetzung**

Aus § 33 Abs. 1 und 6 Bundesversorgungsgesetz (BVG) ergibt sich die Notwendigkeit, jeweils bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungsverordnung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zu erlassen. Da die Geltung der Achtunddreißigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz zeitlich vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 begrenzt ist und wegen der Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 keine neue Verordnung mit neuen Werten erlassen werden kann, ist der Geltungszeitraum der Achtunddreißigsten Verordnung bis zum Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung zu verlängern.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht eine Änderung dahingehend vor, dass der Endzeitpunkt für die Geltungsdauer 30. Juni 2004 gestrichen wird und dadurch gleichzeitig die Geltungsdauer bis zur nächsten Rentenanpassung verlängert wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

05.05.04

AS

Verordnung

**des Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Achtunddreißigsten Ver-
ordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundes-
versorgungsgesetz**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Achtunddreißigsten Verordnung über
das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Achtunddreißigsten Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Vom 2004

Auf Grund des § 33 Abs. 6 auch in Verbindung mit § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 Satz 3, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 33 Abs. 6 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 und § 41 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) sowie § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) sowie unter Berücksichtigung der Zwölften KOV-Anpassungsverordnung 2003 vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

In § 1 der Achtunddreißigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 986) werden die Wörter „bis 30. Juni 2004“ durch das Wort „an“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

Allgemeiner Teil

Aus § 33 Abs. 1 und 6 und § 41 Abs. 3 BVG ergibt sich die Notwendigkeit, jeweils bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine neue Anrechnungsverordnung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die die für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten maßgebenden Werte enthält.

Die zurzeit geltende Achtunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungsverordnung 2003/2004 - AnrV 2003/2004) beruht auf dem in der Zwölften KOV-Anpassungsverordnung 2003 vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die durch diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2003 erhöhten vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Da durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2004 ausgesetzt worden ist, entfällt aufgrund des Anpassungsverbundes auch eine Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG. Damit entfällt gleichzeitig die Notwendigkeit für den Erlass einer neuen Anrechnungsverordnung, weil sich die zugrunde liegenden Werte nicht verändern. Da jedoch der Geltungszeitraum der Achtunddreißigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich auf die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 beschränkt ist, ist eine Änderungsverordnung erforderlich, die den Geltungszeitraum bis zur nächsten Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG verlängert.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Verlängerung des Geltungszeitraums der Verordnung über den 30. Juni 2004 hinaus bis zur nächsten Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG.

Zu Artikel 2

In-Kraft-Treten

Finanzieller Teil

Durch die Verlängerung des Geltungszeitraums der 38. Anrechnungsverordnung über den 30. Juni 2004 hinaus entstehen keine Kosten.